



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Stimmgewichtung (§ 190 BRAO-E)

Die BRAK spricht sich entschieden gegen die Einführung einer Stimmgewichtung bei Beschlussfassungen in der Hauptversammlung aus. Nur bei gleichem Stimmengewicht wird eine Majorisierung der überwiegend kleineren Kammern durch wenige, im wesentlichen großstädtisch geprägte, Kammern vermieden. Nur ein gleiches Stimmengewicht gewährleistet eine offene Debatte innerhalb der Hauptversammlung.

Entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs enthält das geltende Berufsrecht kein demokratisches Defizit in der Binnenorganisation der BRAK. Die Begründung verkennt, dass weder die BRAK noch deren Hauptversammlung das Parlament der Anwälte ist. Vielmehr ist es Aufgabe der BRAK, in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angeht, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen. Die BRAK hat einen Ausgleich unter den Kammern zu fördern und soll eine einheitliche Willensbildung ermöglichen. Bei dieser Willensbildung kommt es allein auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern, nicht aber auf die in den Kammern vereinigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Ein Grund, das bewährte Abstimmungssystem zu ändern, ergibt sich weder aus rechtlichen noch aus faktischen Erwägungen. Eine Änderung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Spätestens seit den Richtlinienentscheidungen des BVerfG aus dem Jahre 1987 und der Schaffung der Satzungsversammlung als Parlament der Anwaltschaft zielen die Aufgaben der BRAK nicht auf die unmittelbare Gestaltung der anwaltlichen Berufsausübung, sondern betreffen vielmehr die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern. Der Vorschlag im Regierungsentwurf würde zu einer grundlegenden Änderung der bestehenden Struktur führen und würde sich negativ auf die Debattenkultur innerhalb der Hauptversammlung auswirken.

2. Erweiterung der Sozietätsfähigkeit (§ 59b BRAO-E)

Eine Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf alle freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG würde das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft und deren Integrität gefährden. Insbesondere könnte nicht hinreichend sichergestellt werden, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafter, die nicht der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern oder einer eigenen Berufsaufsicht unterliegen, die anwaltlichen Grundpflichten vollumfänglich beachten.

Das Ziel der Bundesregierung, die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zu verbessern, wird grundsätzlich begrüßt. Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 ist eine Erweiterung der Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit



von Rechtsanwälten¹ mit bestimmten anderen Berufsgruppen überfällig. Zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, dem Verbot der widerstreitenden Interessen, aber auch der Verschwiegenheitsverpflichtung darf der Kreis der sozietätsfähigen Berufe aber im Grundsatz nur auch für solche Berufe erweitert werden, die ähnliche Berufspflichten sowie ein ähnliches Schutzniveau wie Rechtsanwälte haben. § 1 Abs. 2 PartGG bietet insofern keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Sozietätsfähigkeit anderer Berufe. Die BRAK schlägt vielmehr vor, neben den bisherigen sozietätsfähigen Berufen folgende weitere Berufe zu berücksichtigen: 1. Personen, die selbstständig tätig sind als Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen, Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte; 2. Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben. Die Ausübung des jeweiligen nicht-anwaltlichen Berufs in der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft muss zudem unbedingt auf die bisherigen klassischen sozietätsfähigen Berufe beschränkt bleiben.

3. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)

Die BRAK fordert, dass eine derart weitgehende Öffnung des inländischen Rechtsdienstleistungsmarkts für ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WHO) unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit gestellt wird.

Eine Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften muss voraussetzen, dass die ausländische Berufsausübungsgesellschaft in ihrer Binnenstruktur demokratischen Grundsätzen entspricht und einem vergleichbaren Berufsrecht zur Sicherstellung der anwaltlichen Kernwerte unterliegt. Die in § 207a BRAO-E geregelten Voraussetzungen reichen nicht aus, um eine Gewähr für eine Vergleichbarkeit mit der am deutschen Grundgesetz orientierten deutschen Anwaltschaft bieten zu können. Im Extremfall wäre eine Berufsausübungsgesellschaft nach chinesischem Recht mit mehr als 100 chinesischen Gesellschaftern im deutschen Recht rechtsdienstleistungsbefugt, wenn lediglich ein einziger Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt wäre. Die chinesische Gesellschaft könnte über eine Zweigstelle in Deutschland mithin deutsche Rechtsuchende im deutschen Recht beraten. Eine derart weitgehende Öffnung des inländischen Rechtsdienstleistungsmarktes für ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation muss unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit gestellt werden.

4. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 31b BRAO-E)

Die BRAK spricht sich dafür aus, dass für alle im gesamten Verzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend ein beA durch die BRAK empfangsbereit eingerichtet wird. Die Zugangsberechtigung zum beA wird durch die BRAK nur dann aufgehoben, wenn die Berufsausübungsgesellschaft ihre Zulassung verliert.

Nach § 31b BRAO-E richtet die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein beA empfangsbereit ein. Die BRAK spricht sich dafür aus, dass alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend ein Gesellschaftspostfach erhalten. Es soll kein Wahlrecht für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften geben, ob sie mit einem eigenen beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Denn die

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft. Es bedeutete einen Systembruch, wenn Mitglieder, die natürliche Personen sind, ein beA verwenden müssten, dagegen Mitglieder, die Berufsausübungsgesellschaften, aber gleichwohl postulationsfähig sind, ein Wahlrecht hätten. Die Berufsausübungsgesellschaft als postulationsfähiges Mitglied der Rechtsanwaltskammer kann und muss Zustellungen direkt entgegennehmen. Dazu gehört auch, dass sie die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft, also auch die Empfangsvorrichtungen für elektronische Dokumente, mithin das beA. Diese Lösung entspricht auch dem Anspruch der Justiz, nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob ein Gesellschaftspostfach vorliegt. Sie will sich bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften künftig darauf verlassen können, dass diese auch per beA adressierbar sind.

Die BRAK fordert, dass für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einrichtung nur eines Postfachs für Berufsausübungsgesellschaften ist praxisfern und stellt einen Systembruch dar.

Gerade bei großen und größeren Berufsausübungsgesellschaften mit vielen Standorten führte die Entgegennahme von Posteingängen in nur einem Postfach zu erheblichen organisatorischen Problemen. Die standortübergreifende Organisation der Rückgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen aus diesem Postfach heraus wäre fehleranfällig und könnte zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Empfangsbekanntnissen führen. Eine schlichte Weiterleitung aus einem zentralen Postfach an das persönliche beA des sachbearbeitenden Rechtsanwalts ist, da es sich bei dem elektronischen Empfangsbekanntnis um einen Strukturdatensatz handelt, der direkt aus dem Empfängerpostfach zurückgesendet werden soll, keine Alternative. Es ist davon auszugehen, dass dann, wenn die Möglichkeit, für jeden Standort ein eigenes beA zu erhalten, nicht eingeführt würde, diese Berufsausübungsgesellschaften schlicht von einer Zulassung und der Einrichtung eines beA absehen würden. Dies entspricht weder dem Ziel des Gesetzentwurfs noch den Erwartungen der Justiz. Die Einrichtung weiterer Kanzlei-postfächer ist übrigens bereits jetzt für natürliche Personen im Gesetz vorgesehen, so dass nicht verständlich ist, warum diese Regelung für Berufsausübungsgesellschaften nicht gelten soll.

Die BRAK fordert die Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO.

Es ist nicht einzusehen, weshalb das Gesellschaftspostfach nicht als sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO ausgestaltet werden soll. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme bereits konkrete Vorschläge zur technischen Umsetzung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg unterbreitet. Auch vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, der sichere Übermittlungswege über die Nutzung des neu einzuführenden elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) vorsieht, ist nicht zu erklären, warum das Gesellschaftspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nicht als sicherer Übermittlungsweg dienen soll. Die Identifizierung und Authentifizierung ist bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind und besonderen berufsrechtlichen Verpflichtungen unterliegen, weitaus einfacher und verlässlicher als bei „sonstigen juristischen Personen“, die über ein eBO künftig elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur einreichen können sollen. Die BRAK spricht sich hier nachdrücklich für eine einheitliche Behandlung aus. Auch diese Forderung entspricht im Übrigen den Vorstellungen der Justiz und kommt unter anderem im Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen

und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Ausdruck.

5. Wegfall der Nichtöffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren (§ 135 BRAO)

Die BRAK fordert, am Grundsatz des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Verhandlung vor dem Anwaltsgericht festzuhalten.

Anwaltsgerichte müssen regelmäßig über Sachverhalte entscheiden, denen ein konkretes Mandatsverhältnis zugrunde liegt, welches seinerseits geheimhaltungsbedürftig ist und der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Daher ist es nach Auffassung der BRAK gerechtfertigt, es beim Grundsatz zu belassen, dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht nicht öffentlich ist und nicht anders herum, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich ist und nur auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. In jedem Verfahren in der Berufungsgerichtsbarkeit der Anwaltschaft sind sensible Informationen tangiert, die der Verschwiegenheit unterliegen. Nur wenn dies im Grundsatz so bleibt, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt dauerhaft geschützt bleiben. Es ist daher geboten, am Grundsatz des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Verhandlung vor dem Anwaltsgericht festzuhalten.